

TOEB AL



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Otto-Lilienthal-Straße 4 · 55232 Alzey

**Dienststelle Alzey**

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land  
Postfach 1449  
55222 Alzey

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
29. Aug. 2016		
I	II	III
		Bgm

**Hausanschrift:**  
Haus der Landwirtschaft  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
55232 Alzey

Telefon: 0 67 31 / 95 10-50  
Telefax: 0 67 31 / 9510-510

E-Mail: [info@lwk-rlp.de](mailto:info@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)  
Mü/He 14-04.01

Auskunft erteilt / Durchwahl  
Herr Müller 9510-519

E-Mail  
[jan-hendrik.mueller@lwk-rlp.de](mailto:jan-hendrik.mueller@lwk-rlp.de)

Datum  
26. August 2016

## Flächennutzungsplan der VG Alzey-Land, Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 11.07.2016, Az: 610-12-2030/00 Wind-Br

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft stehen wir dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kritisch gegenüber. Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden bisher bereits mehr als 5 % der Fläche für die Windenergienutzung bereit gestellt. Ein Vielfaches der direkt durch die Windenergieanlagen beanspruchten Fläche wurde zudem in den letzten Jahren für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Zudem ist das Landschaftsbild, das auch für den Weintourismus und damit für die landwirtschaftlichen Betriebe von enormer Bedeutung ist, schon heute erheblich beeinträchtigt. Daher hat sich die Landwirtschaftskammer auch stets für eine regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung ausgesprochen. Nun öffnet der neue Regionale Raumordnungsplan auch die Gebiete außerhalb der Vorranggebiete bzw. der bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Dies macht eine Steuerung über den Flächennutzungsplan zwingend erforderlich, um einen unkontrollierten „Wildwuchs“ zu verhindern. Allerdings sieht der vorliegende Entwurf vor, weitere, über die regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete hinausgehende, Konzentrationszonen darzustellen. Da bereits durch die Regionalplanung bzw. die bereits errichteten Windparks eine mehr als ausreichende Flächenbereitstellung erfolgt ist, stimmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht der Darstellung zusätzlicher, bisher un bebauter, Konzentrationszonen nicht zu. Das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz ist die Bereitstellung von 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung. Dieser Wert wird bereits jetzt in der VG Alzey-Land deutlich übertroffen. Eine weitere Erhöhung auf 7 % halten wir für vollkommen überzogen und es widerspricht dem in unterschiedlichen Gesetzen (Baurecht, Naturschutzrecht) verankerten Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Auch wird der regionalplanerische Grundsatz G 166 durch die Planung völlig missachtet. Hiernach „wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergieanlagen freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.“ Im vorliegenden Entwurf ist zwischen den Konzentrationszonen zum Teil ein Abstand von nur 2 km vorgesehen, was damit begründet wird, dass die Anlagen ohnehin schon näher zusammenstehen. Gerade dieser Aspekt sollte

aus unserer Sicht jedoch als Hinweis aufgefasst werden, dass das Verbandsgemeindegebiet bereits jetzt über ein raumverträgliches Maß hinaus durch die Windkraftnutzung geprägt ist.

Zudem sprechen wir uns für einen einheitlichen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich aus. Die angenommenen 500 m Abstand zu Aussiedlungen halten wir bei der Gesamthöhe moderner Windkraftanlagen von deutlich mehr als 200 m für viel zu gering bemessen. Im Umweltbericht zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes wird beschrieben, dass bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Gesamthöhe einer Anlage nicht von einer bedrängenden und gesundheitsschädlichen Wirkung der Anlage ausgegangen werden kann. Geht man im vorliegenden Fall von einer Gesamthöhe von 220 m aus, beträgt der dreifache Abstand 660 m und damit deutlich mehr als die angesetzten 500 m. Eine bedrängende Wirkung für Wohnnutzungen im Abstand von nur 500 m kann daher angenommen werden. Aus unserer Sicht ist der Abstand zu Aussiedlungen daher aufgrund der immensen Höhe der heutigen Anlagen ebenfalls auf 1.000 m zu erhöhen.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützen. Insbesondere die Windkraft stellt vom Grundsatz her eine flächensparende Methode zur Stromerzeugung dar. Aufgrund der in der Verbandsgemeinde Alzey-Land vorhandenen Vielzahl an Anlagen fordern wir jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen auf die regionalplanerisch vorgesehenen Gebiete zu beschränken und ausreichend Abstände zu (1.000 m) zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen einzuhalten. Zudem sind bei der genauen Standortplanung agrarstrukturelle Belange (Vermeidung von Sonderkulturflächen, Positionierung der Anlagen nur am Rand von Bewirtschaftungseinheiten etc.) zu berücksichtigen. Darauf sollte auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jan Hendrik Müller